

Glaubens- oder Gewissens-Freiheit.



Von Pastor **C. Hahn.**



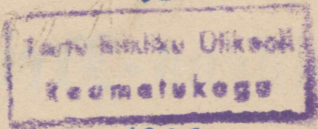
Ревель, 1905.

Печ. въ тип. газ. „Revalsche Zeitung“, Ревель.

882.
1223.

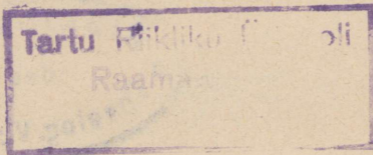


2st. A



18290

Дозволено цензурою. — Ревель, 22 Апрелья 1905.



I.

Durch den Kaiserlichen Ukas vom 17. April 1905 ist für einen jeden volljährigen Untertanen des russischen Reichs die Glaubens- oder Gewissensfreiheit als unveräußerliches Recht in dem Sinne anerkannt worden, daß es ihm, unbeschadet seiner persönlichen und bürgerlichen Rechte, freisteht, sich demjenigen christlichen Glaubensbekenntnisse anzuschließen, mit welchem er sich innerlich eins weiß. Das ist G l a u = b e n s freiheit, für solche Untertanen des russischen Reiches berechnet, welche eine wirkliche G l a u b e n s = überzeugung, eine p o s i t i v e r e l i g i ö s e Ueberzeugung haben. Diese mag geartet sein, wie sie wolle, — ihre Ausübung durch Anschluß an andere Gleichdenkende, an eine bestehende christliche Konfession mit gleicher Ueberzeugung, wird als unantastbares Recht der g l ä u b i g e n Persönlichkeit vom Staate anerkannt.

Untertanen aber, welche mit dem Christentum innerlich so zerfallen sind, daß sie überhaupt keine r e l i g i ö s e n Ueberzeugungen haben, — welche also auch mit keiner einzigen christlichen Konfession sich einverstanden erklären können, weil sie eigentlich

religionslos sind, haben durch den Ukas vom 17. April 1905 noch nicht die Anerkennung der auch ihrem Gewissen zukommenden Freiheit, durch formellen Austritt aus den Grenzen der Christenheit ihre Ueberzeugung zu betätigen, erhalten. Der Ukas anerkennt also die Freiheit im Bekennen positiv christlicher Glaubensüberzeugung, — nicht aber die Gewissensfreiheit der Nichtgläubenden. Auch diese Schranke wird fallen. Es kann unmöglich irgend eine christliche Konfession wünschen, daß Personen gezwungen sind, sich ihren bekennenden Gliedern zuzuzählen, welche doch innerlich im Widerspruche zu jeglicher christlichen Lehre und zur Person Christi stehen. Eine jede christliche Kirche kann nur von dem innigsten Wunsche durchdrungen sein, daß diesen Menschen das Recht zuerkannt werde, aus der Gemeinschaft der christlichen Kirche auszuschcheiden, ohne deswegen in ihren persönlichen und bürgerlichen Rechten gekränkt zu werden. Die erzwungene Zuzählung nichtgläubender Personen zu irgend welchen christlichen Konfessionen bedeutet nicht nur für jene Personen eine Vergewaltigung, welche den Absichten und dem Willen unseres Erlösers, der nur glaubende Jünger als Seine Gemeinde haben wollte, strift zuwiderläuft, — sie bedeutet auch eine Schwächung einer jeden Konfession in ihrer eigenen innern Lebenskraft.

Wir können daher nur auf das dringendste wünschen, daß die durch den Ukas vom 17. April

anerkannte **G l a u b e n s**freiheit für gläubige Christen bald erweitert werde zu einer allgemeinen **G e w i s s e n s**freiheit auch für die Menschen, die Nichts glauben. So tief bedauernswert sie uns auch erscheinen, — so unwürdig der christlichen Kirche erscheint es doch auch, zwangsweise in ihr festgehaltene Personen zu ihren Bekennern zählen zu müssen. Wir sind auch überzeugt, daß es nur eine Frage kurz bemessener Zeit sein kann, bis auch die **a l l g e m e i n e G e w i s s e n s f r e i h e i t** für Rußland kommt als Konsequenz der nun anerkannten **G l a u b e n s**freiheit.

II.

Daß Glaubensfreiheit, d. h. das Recht eine eigene Ueberzeugung über mein Verhältnis zu Gott, zu meinem Erlöser, zur Ewigkeit zu haben, nicht von Menschen, auch nicht vom mächtigsten, andern Menschen verliehen werden kann, versteht sich ja von selbst. Sie ist ein Grundrecht, das der Schöpfer dem Menschen verliehen hat. Ueberzeugungen, tief im Innersten verborgen, können garnicht von einem andern Menschen angetastet, gegeben oder genommen werden.

Sobald aber Menschen mit gleichem Glauben sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, die den Zweck haben, die gemeinsamen Ueberzeugungen in Bekenntnis, Lehre und Gemeindebildung zum Ausdruck zu

bringen, treten sie mit ihrem innersten Leben an die Oeffentlichkeit und in Berührung mit anderen Gemeinschaftsformen, nicht nur mit religiösen, sondern auch mit staatlichen. Der Staat, im Besiß der äußeren M a c h t, will das R e c h t s verhältnis der Menschen zu einander ordnen. Sofort erhebt sich die Frage, ob der Staat gesonnen ist, religiösen Gemeinschaften das Recht der ö f f e n t l i c h e n Ausübung ihres Glaubens unumschränkt oder mit Begrenzungen einzuräumen. Die Befugnis zu dieser Erwägung wird man dem Staate nicht absprechen dürfen. Er hat darüber zu wachen, daß nicht eine religiöse Gemeinschaft, sei es eine Kirche oder ein Orden, durch rücksichtslose Geltungmachung ihrer Glaubensgrundsätze die staatlichen Interessen, das private oder religiöse Leben der Untertanen gefährde. Daß eine Reihe von Staaten das öffentliche Wirken des Jesuitenordens wegen seiner Gemeingefährlichkeit eingeschränkt oder verboten haben, ist für sie heilige Pflicht und nicht Verletzung der Gewissensfreiheit gewesen. Keine religiöse Gemeinschaft kann dem Staate das Recht abstreiten, ihr öffentliches Wirken unter seiner Kontrolle zu behalten.

Dagegen gehört es zu den unveräußerlichen Rechten der Glaubensfreiheit, daß der Staat den einzelnen Untertanen keinerlei Hindernis in den Weg legt sich entsprechend seiner eigenen religiösen Ueberzeugung derjenigen religiösen Gemeinschaft anzuschließen, deren Glaubensbekenntnis er zustimmt, vorausgesetzt,

daß es sich wirklich um Religion und Glauben, und nicht um staats- und gemeingefährliche Theorien unter religiösem Scheine handelt. In der Wahl der Konfession darf einzig die Ueberzeugung des Herzens maßgebend sein. Eine staatliche Beeinflussung und Bevormundung hierin ist unsittlich und eine unerträgliche Beeinträchtigung des heiligsten Rechtes der freien Persönlichkeit, ihres Glaubens zu leben.

Eine Beeinflussung und Bevormundung von seiten des Staates findet aber allemal dort statt, wenn durch Gesetze das Recht der Konfessionswahl entweder völlig genommen, die Möglichkeit des Austritts aus einer Konfession abgeschnitten und derselbe mit mehr oder minder schweren weltlichen Strafen belegt wird, nicht nur für den Austretenden, sondern auch für den Geistlichen der anderen Konfession, der jenen aufnimmt und geistlich bedient. So stand es bisher hinsichtlich des Austritts aus der orthodoxen Staatskirche.

In ähnlicher Weise ist es eine schwere Schädigung der Gewissensfreiheit, wenn die Angehörigen gewisser Glaubensgemeinschaften um ihres Bekenntnisses willen in den persönlichen und bürgerlichen Rechten beeinträchtigt werden, vom Staatsdienste ausgeschlossen oder in demselben gegen Angehörige anderer Konfessionen zurückgesetzt werden. Als vor einer Reihe von Jahren aus dem Eisenbahndienste viele Personen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses bloß um ihres Glaubens willen ausgeschlossen wurden,

mit ihren Familien plötzlich ihr Brot verloren, der Verbleib in ihren Stellungen ihnen aber beim eventuellen Uebertritte in die orthodoxe Staatskirche versprochen wurde, so war das eigentlich nichts anderes als eine Bedrückung und Verfolgung des Glaubens, welche durch den Ukas vom 17. April für alle Zukunft als unstatthaft in Rußland bezeichnet wird.

Auf dem Gebiete der Zuerkennung aller persönlichen, bürgerlichen und staatlichen Rechte an alle Untertanen, ganz abgesehen von ihren religiösen Ueberzeugungen oder ihrer Konfessionszugehörigkeit liegt die von einem Staate zu gewährende Glaubensfreiheit. Die Aberkennung, Entziehung oder Einschränkung irgend welcher persönlicher, bürgerlicher oder staatlicher Rechte sei es einer Person, sei es einer Konfession wegen oder in der Ausübung ihres Bekenntnisses bedeutet Beschränkung der Glaubensfreiheit durch den Staat. Das war bisher die Lage der „geduldeten“ oder „ausländischen“ Konfessionen in Rußland. Ihre Gemeindeglieder waren seit Jahrhunderten Untertanen des russischen Reichs, gehörten zu den treuesten Untertanen und genossen dennoch, um ihres Glaubens willen, nur mit Einschränkungen die Rechte eines russischen Staatsangehörigen. Sie waren Untertanen zweiter Kategorie. Und sie empfanden oft in tiefster Seele das Weh, um ihres Glaubens willen als Stiefkinder des russischen Reichs angesehen zu werden.

Das soll nun, so verkündet es der Ukas vom 17.

April 1905, anders werden. Es soll um des Glaubens willen in seinen persönlichen und bürgerlichen Rechten kein Untertan des russischen Reichs hinfert verkürzt oder behindert werden. Nicht einmal d e n e n soll es widerfahren, welche von der Staatskirche abfallen und sich einer anderen christlichen Kirche oder Konfession zuwenden.

III.

Bei diesem neuen Stande der „Glaubensduldung“, wie es offiziell heißt, — der „Glaubensfreiheit“ dürfen wir aber getrost sagen, — wird sich der Staat selbst ohne Zweifel am besten befinden. Es ist damit der Anstoß gegeben zu einer neuen Entwicklung und Erhebung geistlichen und geistigen freien Lebens, wie es Rußland bisher noch nicht gekannt hat. Welch eine Fülle der besten Lebenskräfte werden sich entfalten können! Es kommt dem Staate selbst zugute, wenn er lebensvolle, freie, überzeugungsstarke Untertanen hat. Ein hinderndes Eingreifen in das religiöse Leben der Untertanen schädigt den Staat selbst. Es entfremdet ihm seine besten Untertanen durch Beschränkung der Glaubensfreiheit.

Diese Erkenntnis ist der Menschheit nicht erst durch das Christentum gekommen. Fast alle Völker und Religionen der vorchristlichen Zeit haben Glaubensfreiheit in weitgehendstem Maße besessen. Ja, die Geschichte bietet den für die christlichen Nationen

sehr demütigenden Nachweis, daß (abgesehen von den furchtbaren Kämpfen zwischen Brahmaismus und Buddhismus in Indien in grauer Vorzeit) Kämpfe und Verfolgungen um des Glaubens willen erst mit dem Erscheinen des Christentums begonnen haben. War auch zunächst im alten römischen Reiche die christliche Kirche der *Leidende* Teil, so hat doch sogleich mit der Erklärung des Christentums als Staatsreligion (oder bevorzugte Religion) des römischen Reiches eben diese Staatskirche den Grundsatz in sich aufgenommen, daß ein jeder christliche König nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, von sich aus in das Glaubensleben seiner Untertanen einzugreifen, die Rechtslehrenden zu begünstigen durch Verleihung größerer bürgerlicher oder persönlicher Rechte und die Irrlehrenden dementsprechend zu beschränken. Selbst die Reformatoren haben sich nicht vollkommen von diesem Grundsatz freigemacht. Die Errichtung eines Landeskirchentums mit dem Könige als Oberhaupt des Staates sowohl, wie auch als Schutzpatron und mächtigstes Glied der Landeskirche ist nicht die glücklichste Schöpfung der Reformatoren. Es ist eine bedenkliche Verquickung der statlichen Macht mit dem geistlichen Leben der Kirche.

Erst der neueren Zeit ist es vorbehalten gewesen, und zwar im Gegensatz gegen Staat und Kirche, in Vertretung der unveräußerlichen Menschenrechte, die Forderung aufzustellen, daß kein Staat und keine

Kirche mit äußeren Machtmitteln, mit der Ertheilung oder der Entziehung persönlicher und bürgerlicher Rechte, die Freiheit der Gewissen und der Glaubensüberzeugung ihrer Untertanen und Angehörigen beeinflussen und beengen dürfe.

Es ist Tatsache, wenn auch für die christliche Kirche keine erfreuliche, daß sie erst nach Durchsetzung der Gewissensrechte eines jeden Menschen in den Kämpfen der englischen Revolution gegen Karl I. und der französischen Revolution von 1789 (beide freilich sehr verschieden in ihrem Wesen und ihren Zielen, die eine eine religiöse, die andere eine irreligiöse Revolution) immer allgemeiner — außer der römisch-katholischen Kirche — die Erkenntnis gewonnen hat, daß volle Glaubens- und Gewissensfreiheit mit Ausschluß jeglicher Beeinflussung der Gewissen durch irdische Vorteile oder Nachteile allein dem Willen und der Absicht Christi entspricht und darum auch von der Kirche Christi gefordert und geübt werden muß.

IV.

Was erfüllt denn die Herzen weit und breit mit solcher Freude, seit der Ukas vom 17. April 1905 erschienen ist? — Das ist es, daß wir das Bewußtsein haben, das größte Ereignis in der tausend Jahre langen Geschichte Rußlands erlebt zu haben:

Rußland ist in die Reihe der Staaten und Völker getreten, welche Glaubensfreiheit besitzen. Wenn noch vor wenigen Jahren der heiße Wunsch unter Gleichgesinnten laut wurde: wird Rußland nicht endlich, endlich auch Glaubensfreiheit bekommen? — so hieß es immer, das sei undenkbar, die herrschende orthodoxe Kirche und ihre Geistlichkeit werde das nie zulassen? Und nun haben wir es erlebt, daß der erste Geistliche der Staatskirche ein Vorkämpfer für die Glaubensfreiheit gewesen ist und daß ausnahmslos — scheinbar — die ganze Presse Rußlands, alle die ein Verständnis haben, zujauchzen der Proklamierung der Glaubensfreiheit. Es wird offen ausgesprochen, was Tausende, vielleicht Millionen empfinden: daß die Proklamierung der Glaubensfreiheit durch den Ukas vom 17. April 1905 nicht nur vollgültig der Aufhebung der Leibeigenschaft zur Seite trete, sondern an Wichtigkeit und Wert sie weit, weit übertreffe. Und so viel kostbarer die Seele, das Gewissen ist, als der Leib des Menschen, so viel wertvoller für das Leben eines Volkes und Reiches ist die befreiende Tat vom 17. April 1905, als diejenige vom 19. Februar 1861. Schwer sind die Leiden der Leibeigenschaft gewesen, unwürdig eines christlichen Volkes, — unaussprechlich schwerer ist der Druck der Gewissens- und Glaubenseinschränkung gewesen, im schreiendsten Widerspruche zu dem Willen unseres göttlichen Erlösers.

Wir empfinden eine zwiefache Freude seit diesem

unvergeßlich schönen Osterfeste 1905. Als M e n =
f c h e n schlägt uns das Herz hoch darüber, daß wir
von nun an in einem Reiche leben, in welchem die
heiligsten M e n f c h e n r e c h t e offene Anerkennung
gefunden haben. Unser Herz mit den edelsten Emp-
findungen der Dankbarkeit schlägt unserem Kaiser
entgegen. Gerade in solchen großen historischen Mo-
menten tritt es uns mit größerer Deutlichkeit als
sonst ins Bewußtsein, wie in der Person des Mon-
archen sich eine große Idee verkörpert, ein ganzes
Reich von Millionen in e i n e r Person repräsen-
tiert wird. Gewaltige treibende Lebenskräfte bringen
eine weltgeschichtliche Tat, wie die Anerkennung der
Glaubensfreiheit zu Stande. Aber ihr ausführendes
Organ ist doch die Person des Kaisers, wenn auch
viele tausend Seelen gearbeitet, gerungen, gelitten
haben, bis diese große Idee zur Geburt gelangte.
Und so bleibt doch auch das Empfinden der tiefen
Dankbarkeit auch an d e r Person, an d e m Na-
men haften (auch für die spätere Geschichte des
Reichs), mit der durch das kaiserliche Amt, das sie
bekleidet, diese befreiende Tat ein für alle Mal ver-
bunden ist. Und so ist es denn gewiß Tausenden
ergangen, daß mit dem Bekanntwerden dieses be-
freienden Kaiserwortes vom 17. April plötzlich ein
ganz neues Empfinden für Kaiser und Reich er-
wacht ist. Wir sind allezeit getreue Untertanen unse-
res Kaisers und Reichs gewesen hier in unseren bal-
tischen Provinzen. Das ist uns geheiligte Tradition

seit Generationen. Aber wir können es nicht leugnen, daß die letzten Jahrzehnte es uns schwer gemacht haben, nicht Treue zu halten (nein! die ist fest geblieben!), wohl aber Liebe, warme Liebe für Kaiser und Reich zu haben nach Weise unserer Väter. Wenn unser heiligstes Gut, unser evangelisch=lutherischer Glaube, heiliger noch als unsere Nationalität und Sprache, durch schwere Verfolgungen der Pastore, durch allerlei uns tief verletzende Verbote (wie das Missionsverbot, das Verbot von Andachtsversammlungen), durch fränkende Verordnungen (die den Bau von Kirchen und Bethäusern von der Erlaubnis eines Erzbischofs abhängig machten, — die den Eltern in gemischten Ehen das Recht nahmen, über die Konfession ihrer Kinder, denen sie das Leben gegeben hatten, zu bestimmen etc.) schwer angetastet wurde und wir kein Gehör für unsere Klagen fanden, dann hatten wir die Empfindung: *t r e u* werden wir bleiben bis zum Tode, *t r e u* unserem Kaiser und Reich, — aber die Liebe kann unter anhaltendem Drucke erkalten und zuletzt ersterben. — Nun aber ist durch den Ukas unseres Kaisers vom 17. April mit einem Male in unser Empfinden für Kaiser und Reich ein neuer mächtiger Impuls und Aufschwung gekommen, wie er nur in großen historischen Momenten kommt und dann fruchtbar weiter wirkt auf lange hinaus.

Enthält der Ukas auch noch nicht die Erfüllung *a l l e r* unserer Wünsche auf dem Gebiete der Glaubens-

freiheit (wovon noch weiter unten zu reden ist), so haben wir doch wieder **B e r t r a u e n** gewonnen. Das **B e r t r a u e n** war noch tiefer erschüttert als die **L i e b e**.

Aber nicht nur als **M e n s c h e n** und **U n t e r t a n e n** freuen wir uns an der uns als **M e n s c h e n** widerfahrenen Gerechtigkeit durch die Anerkennung der Glaubensfreiheit. Auch als **C h r i s t e n** empfinden wir eine hohe Freude. Unser Kaiser und der russische Staat haben nicht nur dem **M e n s c h e n** gegeben, oder zu geben angefangen, was des **M e n s c h e n** ist, auf dem Gebiete des Glaubenslebens, sie haben auch **G o t t** gegeben, was **G o t t e s** ist. Der Ukas vom 17. April 1905 ist hervorgegangen aus der Erkenntnis, daß Gott sich ein Lebensgebiet im Menschen vorbehalten hat, über welches Er allein bestimmen will, das Gewissen, den Glauben. Als Christen haben wir die Gewißheit, daß einer solchen Anerkennung des alleinigen Bestimmungs- und Herrschaftsrechtes Gottes über Gewissen und Glauben der Untertanen unzweifelhaft der Segen Gottes für Kaiser und Reich folgen wird. Und darum beten wir auch als Christen aus tiefstem Herzensgrunde.

Eins aber darf freilich bei aller hohen Freude über die Anerkennung der Glaubensfreiheit, und bei aller Hoffnung auf vollständige Ausgestaltung derselben nicht vergessen werden: die staatliche Anerkennung der Glaubensfreiheit bedeutet noch keines-

wegs eine Reformation der Kirche und des Volkslebens. Sie kann vielleicht dazu den Anstoß geben, sie räumt viele Hindernisse, die einer Reformation entgegenstanden, hinweg. Eine Reformation aber, d. h. eine Erweckung der Kirche zu neuem Leben aus Gott kann durch keinen, noch so vortrefflichen Staatsakt bewirkt werden. Eine Reformation kann nur von dem heiligen Geiste Gottes durch Sein Wort und Evangelium geschaffen werden. Die Anerkennung der Glaubensfreiheit bietet erst die Schale für ein neues Leben. Die kann von Menschen zugerichtet werden. Das Leben, den rechten Inhalt für diese Schale kann nur Gott selbst geben.

Hoffen wir und beten wir, daß auch für unser ganzes Reich von oben her durch den Geist Gottes das Leben kommt, wodurch erst die Glaubensfreiheit zu einem wirklichen und bleibenden Segen für Staat, Kirche und Volk werden kann.

V.

Zwei Fragen hört man in diesen Tagen aussprechen, nachdem zu der ersten großen Freude über die prinzipielle Anerkennung der Glaubensfreiheit durch den Ukas vom 17. April 1905 die nüchterne Abwägung hinzugetreten ist. Erstens: was wird denn *p r a k t i s c h* die Folge dieses Ukases sein, — was ist auch speziell für unsere evangelisch-lutherische

Kirche erreicht? und zweitens: welche Wünsche bleiben noch für uns bestehen, damit es zu einer vollen, allseitigen Ausgestaltung der Glaubensfreiheit für uns komme?

Wir wollen uns absichtlich beschränken auf das, was uns Evangelischen zuteil geworden ist und was wir für unsere Kirche noch erwünschen. Das geschieht nicht aus Teilnahmlosigkeit gegen die religiösen Bedürfnisse anderer Untertanen des russischen Reichs, sondern darum weil uns die Verhältnisse der Anderen nicht genau genug bekannt sind, um nicht unbeabsichtigt doch vielleicht Irrtümliches auszusprechen. Auch wir bedauern, daß unsere jüdischen Mitbürger bei der Anerkennung der Glaubensfreiheit garnicht berücksichtigt zu sein scheinen. Und andererseits erscheint es auch uns gerecht, daß die Anerkennung der Glaubensfreiheit seitens des Staates keine Anwendung findet auf jene Sekten, welche durch Selbstverstümmelung, ja sogar durch Selbstmord (Aushungern) in großem Maßstabe meinen Gott dienen zu müssen. Hier kann von „religiöser Ueberzeugung“, die vom Staate geachtet werden muß, doch nicht mehr die Rede sein; es handelt sich um **B e r b r e c h e n** mit religiösem Schein.

Lassen wir das aber auf sich beruhen und fragen, was die praktischen Erfolge dieses Osterukases, insbesondere aber für unsere evang.-luth. Kirche sein werden? Ich fasse es in folgende Punkte zusammen:
1) Es ist das Recht der wirklich

freien Verkündigung des Evangeliums, entsprechend unserer Erkenntnis desselben, nicht mehr Beschränkungen unterworfen. Bisher stand es damit so, daß wir zwar in unseren öffentlichen Gottesdiensten in Kirchen und Bethäusern frei und ungehindert das Evangelium nach dem Bekenntnisse unserer Kirche predigen durften. Fanden sich zu diesen Gottesdiensten Personen eines anderen, speziell auch des griechisch-orthodoxen Bekenntnisses, ein, so trugen sie selbst allein die etwaigen Folgen des Anhörens der evangelischen Predigt. Sobald es sich aber um Mitteilung der Lehre unserer Kirche in geschlossenen Kreisen, also im Konfirmandenunterricht, in der Schulstunde, handelte, wo der Lehrende jeden Anwesenden persönlich und namentlich zu kennen hat, — unterlag derselbe für die Zulassung von Personen griechisch-orthodoxen Bekenntnisses zu seiner Unterweisung krimineller Verfolgung. Dieselbe gestaltete sich noch schwerer, wenn es sich nicht blos um eine Zulassung zu einer Unterweisung handelte, welche eigentlich für lutherische Gemeindeglieder stattfand, sondern um einen speziellen Unterricht, welcher ausschließlich einem griechisch-orthodoxen Christen auf seinen Wunsch erteilt wurde. — Da nunmehr „der Abfall vom orthodoxen Glauben zu einer anderen christlichen Konfession oder Glaubenslehre keiner Verfolgung unterliegt“ und diejenigen Geistlichen der anderen christlichen

Konfession, welche sie mit dem Worte und den Sakramenten bedienen, nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden sollen, so ist für unsere evangelisch=lutherische Kirche die Verkündigung des Evangeliums nach ihrem Bekenntnis nicht mehr auf den öffentlichen Gottesdienst beschränkt, sondern kann volljährigen Personen auch griechisch=orthodoxen Bekenntnisses auf ihr Verlangen frei erteilt werden. 2) Bisher unterlagen bei dem Abfall eines Gliedes der griechisch=orthodoxen Kirche zu einer anderen christlichen Konfession nicht nur dieses selbst, sondern noch mehr derjenige Geistliche, der ihn in seine Konfession aufnahm, schweren kriminellen Strafen, selbst wenn nachgewiesen wurde, daß der Abfall aus schwerer Gewissensnot hervorgegangen und der betreffende Geistliche lange anhaltendem Drängen und Bitten, nicht selten durch Jahre während, nachgegeben hatte. Es handelte sich dabei sogar um Fälle, in denen unmündige Kinder gegen ihren Willen, mit Gewalt gezwungen, durch die Salbung der griech.=orth. Kirche waren einverleibt worden. Im Alter der Konfirmation oder noch später verlangten sie stürmisch nach Wiederaufnahme in die lutherische Kirche. Wurde ihren Bitten nachgegeben, so schwebten nicht nur sie selbst, sondern noch mehr der betr. Pastor in der beständigen Gefahr strafrechtlicher Verfolgung.

Ja sogar solche Fälle waren strafbar, wenn ein luth. Pastor auf einer Amtsfahrt zu einem schon

im Sterben liegenden griech.-orth. Gemeindeglieder, auf dessen dringendes Bitten und Verlangen nach einem tröstenden Gottesworte, einzutreten ersucht wurde und dann auf das heiße Flehen des Sterbenden unter vier Augen ihm das hl. Abendmahl reichte. Es war ein „Verbrechen“, auch wenn nicht die geringste Möglichkeit vorlag, zu dem Sterbenden vor seinem Tode einen griech. = orth. Priester zu rufen. Allen diesen strafrechtlichen Verfolgungen macht der Ukas vom 17. April 1905 ein Ende. 3) An dieser Stelle kann nicht übergangen werden, obgleich es nicht uns als evang.-luth. Christen ganz direkt angeht, daß die Stunde der heiß ersehnten Freiheit geschlagen hat für Millionen von Personen, welche sich innerlich von der Staatskirche getrennt und eigene Glaubensgemeinschaften gebildet hatten; aber nach dem Gesetzesbuchstaben, der einen Austritt aus der orthodoxen Kirche für ein Ding der Unmöglichkeit erklärte, wurden sie fort und fort zu dieser gezählt und unterlagen für ihre abweichende Glaubenslehre und Betätigung derselben ganz entsetzlichen Verfolgungen. Wir brauchen nur die Altgläubigen, die Molokanen, die Stundisten zu nennen. Tausende und abertausende sind verschickt worden nach Sibirien, nach Transkaukasien, in die Steinbrüche im Kaukasus deportiert worden. Tausende haben in den Gefängnissen geschmachtet, haben ihr gesamtes Hab und Gut verloren, sind von ihren Familien gewaltsam

getrennt worden, — ihre Kinder sind ihnen genommen und in die Klöster zur Erziehung übergeben worden, — nur ein geringer Teil hat sich durch Flucht der persönlichen Verfolgung entziehen können. Der Name Pobedonoszew wird in Verbindung mit diesen Tatsachen in der Geschichte der christlichen Kirche aller künftigen Zeiten genannt werden.

Aller dieser Not und unsagbarem Elende hat unser Kaiser durch Seinen Ukas vom 17. April 1905 ein Ende bereitet, und so lange es eine christliche Kirche in Rußland gibt, wird der Name Kaiser Nikolai II. gesegnet werden von Geschlecht zu Geschlecht. Es ist ein furchtbarer Druck, der auf Rußlands geistigem und geistlichem Leben lag, der auf ein jedes Herz lähmend wirkte, gehoben worden.

4) U n d a u c h u n s e r e l u t h e r i s c h e Kirche ist von einem schweren Drucke befreit. Seit den Jahren 1863—65 waren in Livland gegen 30,000 Personen (Esten und Letten) von denen, welche in den vierziger Jahren zur Staatskirche übergetreten waren, wieder zur lutherischen Kirche zurückgetreten. Die daraus entstandenen schweren Konflikte zwischen der lutherischen Kirche und der Staatsgewalt, die Pastorenprozesse, welche gegen 100 Pastore Livlands mit den verschiedensten Strafen bedrohten und belegten, mit Gefängnis, Kassation, Entfernung vom Amte, Suspension, Verbannung, — das Alles ist noch zu frisch im Gedächtnis, als daß es wieder erzählt zu

werden brauchte. Aber auch die Rekonvertiten selbst befanden sich in einer schweren Lage. Ihre Kinder konnten ihnen genommen werden (wie denn auch solche Urtheile in einzelnen Fällen vom Gerichte gefällt sind), die Rechtsgültigkeit ihrer Ehen, das Erbrecht ihrer Kinder konnte angefochten werden, — sie konnten für ihren Abfall von der Staatskirche mit Gefängnis bestraft werden. Allen diesen Nöten ist ein Ende gemacht durch den Ukas vom 17. April 1905! Ich kenne Personen, die durch viele Jahre mit Bittern das hl. Abendmahl in ihrer lutherischen Kirche empfangen haben in Furcht um sich selbst und ihren Pastor, andere, welche wegen dieser Furcht überhaupt vollständig auf das hl. Abendmahl verzichtet hatten. In der griech.-orth. Kirche empfangen sie es nicht mehr, weil sie sich innerlich von ihr getrennt hatten, — in der luth. Kirche wollten sie den Pastor nicht in Gefahr bringen. Sie schmachteten und schmachteten ohne Aussicht auf eine Erlösung. Ich kannte Personen, die im Auslande zur evang. Kirche übergetreten waren, um hier keinen Pastor zu gefährden, die aber noch auf dem Sterbebette von der Angst gequält wurden, daß nun doch wegen ihrer Beerdigung der Pastor könnte zur Rechenschaft gezogen werden, so daß ihnen das Sterben erschwert wurde. Andere fürchteten bei jedem Paßwechsel, bei jeder Geburt eines Kindes, jetzt könne die gerichtliche Belangung kommen. Nun sind mit einem Male alle diese Sor-

gen zu Ende. Aus Tausenden erleichterten, von Furcht und Sorge befreiten Herzen steigen in diesen Tagen Dankgebete und Gebete um Segen für unseren Kaiser hinauf zu Gott. 5) Für viele gemischte Ehen ist die Zeit endlich gekommen, in welcher der schwere Druck der konfessionellen Zerrissenheit in Ehe und Familie ein Ende findet. Es gibt viele gemischte Ehen, in denen der griech.-orth. Ehegatte entweder von Kindheit auf schon in evangelischem Geiste erzogen, oder durch die Ehe und die Berührung mit der evangelischen Lehre zu evangelischer Glaubensüberzeugung gekommen war. Dennoch mußte nach dem Gesetz nicht nur die kirchliche Trennung zwischen den Ehegatten bestehen bleiben und bei jedem Abendmahlsgang von beiden tief schmerzlich empfunden werden, — auch die Kinder mußten, entgegen der nun gewonnenen evangelischen Ueberzeugung beider Eltern, in der griechisch-orthodoxen Konfession getauft und erzogen werden, wenigstens dem Namen nach. Jetzt kann der griech.-orth. Vater, die griech.-orth. Mutter, wenn ihr Herz und ihre Glaubensüberzeugung sie drängt, fröhlich und offen die Glaubensvereinigung mit dem evangelischen Ehegatten vollziehen und auch die sämtlichen Kinder unter 14 Jahren mithinübernehmen in die Kirche, für welche sie doch schon innerlich ihre Kinder erzogen. Welch eine Freude und Glück wird in diese Ehen und Familien einkehren

6) Zum Schluß nennen wir mit dem Gefühl tiefster Befriedigung die Aufhebung jener tief d. mütigenden und unsere Kirche ganz unnützer Weise kränkenden Bestimmungen, nach welchen der Bau oder auch nur der Umbau einer evangelischen Kirche oder Bethauses abhängig gemacht war von der Erlaubnis des griech.-orthodoxen Erzbischofs, während unsere eigenen geistlichen Behörden, unsere Konsistorien und Generalkonsistorium keine Befugnis oder Möglichkeit hatten, selbst die dringendst notwendigen Neubauten von Kirchen zu erlauben.

Endlich aber glaube ich einen nicht hoch genug anzuschlagenden geistigen und geistlichen Segen, der aus dem Ukase vom 17. April 1905 erwachsen kann und wird, nicht ungenannt lassen zu dürfen. Es ist die veränderte innere Stellung der evangelischen Glaubensgenossen zu der orth.-griech. Staatskirche. Wir dürfen hoffen, daß wenn beide Teile sich von Herzen auf den Boden dieses Ukases und der Anerkennung der Glaubensfreiheit stellen, die innere Spannung und Abneigung, welche zwischen beiden Konfessionen vielfach und in hohem Grade bestand, sich in ein Verhältnis gegenseitiger Achtung und freundlichen Nebeneinanderlebens verwandeln wird, wie es allein für das Verhältnis der Konfessionen zu einander recht und Gott gefällig, für eine jede Konfession selbst aber würdig und heilsam ist.

VI.

So groß nun auch der Inhalt des Ukases vom 17. April 1905 ist, so ist es doch schon in den Motiven des Ministerkomitees ausgesprochen, daß eine Anzahl von Fragen auf dem Gebiete der „Glaubensduldung“ oder Glaubensfreiheit noch nicht gelöst sind und weiterer Beratung unterliegen. Wir berühren hier nur diejenigen Fragen, die für uns als evangelisch-lutherische Kirche in Betracht kommen.

Da steht obenan die Frage wegen der **Schließung der gemischten Ehen** zwischen Personen evang.-luth. und griech.-orthodoxen Bekenntnisses. Es handelt sich um den das Gewissen des evang.-luth. Theils schwer bedrückenden **Revers** und um die Wahl der Konfession der Kinder.

Wir haben ganz allgemein erwartet, daß von allen unsern Wünschen auf dem Gebiete der Glaubensfreiheit dieser am allerersten und leichtesten Erfüllung finden werde, daß die Wahl der Konfession der Kinder eines gemischten Paares ganz den Eltern anheimgegeben werde. Zwanzig Jahre, 1865—1885, hat diese Ordnung in den Ostseeprovinzen bestanden, und es schien darum als im höchsten Grade wahrscheinlich, daß man einfach diese Ordnung wiederherstellen und sie auf das ganze Reich ausdehnen werde. Soll die Glaubensfreiheit eines jeden einzelnen Untertanen so heilig geachtet werden, daß auch die von der Staatskirche sich abwendenden Per-

jonen dafür nicht angetastet werden dürfen, so schien es ganz selbstverständlich zu sein, daß man diesen Grundsatz auch auf das heiligste Recht und Pflicht der Eltern uneingeschränkt ausdehnen und anwenden müsse, daß i h n e n die religiöse Bestimmung über das Leben ihrer Kinder zufalle.

Es erschien Allen ganz unbegreiflich, a's man hörte, daß die volle Anwendung des Grundsatzes der Glaubensfreiheit bei dieser Frage auf solche Schwierigkeiten stoße, daß das Ministerkomitee sich genötigt sah, die Beratungen hierüber zunächst aus seinen Arbeiten auszuschalten, um nicht die ganze Anerkennung der Glaubensfreiheit zu gefährden oder aufzuhalten. Eine besondere Kommission sollte diese Frage spruchreif machen. Aber die Verwunderung wuchs zum Erstaunen, als die Veröffentlichung der Motive des Ministerkomitees zu seinen Beschlüssen die Enthüllung brachte, daß kein Geringerer als d e r Mann, welcher Verfechter des ersten Grundsatzes der Glaubensfreiheit von der freien Wahl der Konfession für einen jeden volljährigen Untertanen gewesen ist, der Metropolit Antoni von St. Petersburg mit seinen Worten bisher die Lösung der Mischehenfrage im oben gekennzeichneten Sinne aufgehalten und verhindert hat. Seine Einwendungen gegen die Ueberlassung der Wahl der Konfession für Kinder aus gemischten Ehen an die Eltern sind folgende: 1) „Daß die obligatorische Erziehung aller aus solchen Mischehen geborener Kinder im Glauben

der orthodoxen Kirche gewöhnlich keine besonderen Einwendungen hervorgerufen habe. 2) Daß in der Praxis nur dann diese Maßregel als drückend empfunden werde, wenn es sich um Kinder aus Mischehen von Personen handelt, die nur scheinbar orthodox sind oder die zu den Abtrünnigen gehören. 3) Daß diese Frage einen großen Teil ihrer Schärfe verliert, wenn man in Erwägung zieht, daß die aus Mischehen geborenen Kinder nach Erlangung ihrer geistigen Reife das Recht besitzen werden, frei ihrem Gewissen zu folgen. 4) Der Schwerpunkt der Frage liege nur darin, welcher Teil der Eltern, der orthodoxe oder der nichtorthodoxe, vornehmlich über die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder so lange zu wachen hat, bis sie selbst imstande sind, über sich zu entscheiden. Dabei solle nun die orthodoxe Kirche einen nicht schwerwiegenden Vorzug genießen. Eine umgekehrte Entscheidung der Frage könne nur unliebsame Folgen haben. 5) Streng genommen seien nach dem kanonischen Rechte der orthodoxen Kirche Mischehen überhaupt nicht zulässig; indem die orth. Kirche sie dennoch zulasse, mache sie dem Staate ein Zugeständnis, stelle aber die Bedingung, daß die Kinder ihr Eigentum verbleiben. 6) werde die Bestimmung der Konfession der Kinder den Eltern überlassen, so werde die Entscheidung dieser Frage in vielen Fällen zu Familienzerrwürfnissen führen.“

Da die Frage noch nicht gesetzlich geregelt ist, so ist

es von der höchsten Wichtigkeit, daß wir als lutherische Christen zu diesen Erklärungen des Metropolitens Antoni Stellung nehmen. Se. Eminenz hat einen Punkt, und zwar den eigentlichen Kernpunkt der ganzen Frage völlig unberührt gelassen. Dieser liegt darin, daß beim Eingehen einer gemischten Ehe der lutherische (nichtorthodoxe) Theil einen R e v e r s vor der Trauung zu unterschreiben hat, welcher ihn geloben läßt, seine Kinder im Geiste der Orthodoxie zu erziehen. Dieser Revers, in diesem Wortlaute und Sinne gefaßt, enthält eine unsittliche Forderung. Es ist unsittlich und unrecht, die Liebe eines jungen Menschen und seinen Herzenswunsch, in die Ehe zu treten, dazu zu benutzen, um ihn zur Unterschrift eines G e l ü b d e s zu nötigen, welches er nach seinem Gewissen und Glaubensüberzeugung als lutherischer Christ nicht unterschreiben darf noch kann. Er darf es nicht, weil er damit seinen eigenen Glauben verleugnet. Ist sein Glaube ihm wirklich sein Höchstes, wie darf er dann geloben, daß er ihn seinen Kindern vorenthalten und sie im Geiste eines andern Glaubens erziehen werde? Er macht sich damit einer schweren Untreue gegen seinen Glauben schuldig.

Würde solch ein Revers dem orthodoxen Theile zur Unterschrift vorgelegt, so läge die Sache völlig anders, — er würde nicht gezwungen, etwas zu geloben, was gegen seinen Glauben und sein

Gewissen geht. — Aber der lutherische Teil kann nicht einmal ehrlicher Weise den Revers, daß er gelobt seine Kinder im Geiste der Orthodorie zu erziehen, erfüllen. Lebte er selbst nicht im Geiste der Orthodorie, kennt er nicht einmal den Geist der Orthodorie als lutherischer Christ, — wie kann er denn seine Kinder in demselben erziehen? Er wird zum Lügner vor dem hl. Traualtar. Eine ganze Reihe von lutherischen Nupturienten (Bräutigam oder Braut) haben es mir offen eingestanden, sie wüßten, daß sie mit dem Unterschreiben des Reverses ein Unrecht, eine Sünde begingen, weil sie ein Versprechen gäben, das sie weder halten könnten noch auch zu halten beabsichtigten. Sie könnten aber nicht anders; sie könnten nicht von ihrer Liebe lassen. Sie brächten ihrer Liebe ihr Gewissen zum Opfer. Wenn der Staat ein so hartes Gesetz gegeben habe und aufrecht erhalte, so trage er die Verantwortung für ihre Sünde, die sie nur widerwillig, mit schweren inneren Kämpfen begingen. Sie hielten sich aber einer so grausamen Forderung des Gesetzes gegenüber nicht für verpflichtet, auf ihr Lebensglück zu verzichten, oder solch ein erzwingen es Versprechen zu halten. Das staatliche Gesetz bedrohe sonst überall Menschen, welche Versprechen durch Anwendung von Gewalt erpressen, mit schweren Strafen und erkläre erzwungene Versprechen für nicht bindend. Darum seien auch sie in ihrem Ge-

wissen dem Staat gegenüber, oder der herrschenden Kirche gegenüber, die den Staat zu solchen Maßregeln dränge, frei ihre Kinder trotz Revers evangelisch zu erziehen, wenn sie auch orthodox getauft würden.

Daß diese Ausführungen den lutherischen Bräutigam oder Braut in der That nicht rechtfertigen, wenn er oder sie den Revers unterzeichnen, liegt ja auf der Hand. Aber diese Ausführungen erheben dennoch eine furchtbar schwere Anklage gegen diejenigen, welche vor dem Traualtar und um den Preis der Trauung oder der Verweigerung der Trauung zur Begehung eines von dem lutherischen Teile als Sünde erkannten Aktes veranlassen.

Se. Eminenz der Metropolit Antoni hat selbstredend nie Einblick gehabt in diese Gedankengänge und Seelenkämpfe einer lutherischen Braut, eines lutherischen Bräutigams, — sonst hätte er den Satz nicht aussprechen können: „Daß die obligatorische Erziehung aller aus solchen Mischehen geborener Kinder im Glauben der orthodoxen Kirche gewöhnlich keine besonderen Einwendungen hervorgerufen habe.“ Die Schmerzensschreie hunderter von gebrochenen Gewissen sind die „Einwendungen“ gegen diese Maßregel gewesen, — eine Maßregel, die zur Grausamkeit geworden ist dadurch, daß man den lutherischen Teil zum Unterschreiben des Reverses und Gelübdes gezwungen hat.

Wir müssen auch annehmen, daß Se. Eminenz wohl nur an die zahlreichen gemischten Ehen in den inneren Gouvernements gedacht hat, wo im Großen und Ganzen durch die Jahrhunderte lange Gewöhnung das konfessionelle Gewissen der Lutheraner meist sehr stark abgestumpft ist gegen die Bedeutung des Reverses. In den Ostseeprovinzen, welche im ganzen 18. Jahrhundert keine „herrschende“ Staatskirche kannten, sodaß einhundert Jahre nach der Einverleibung in das russische Reich und länger die lutherische Kirche absolute Glaubensfreiheit besaß und ausübte, und aus etwa vorkommenden Mischehen in den allermeisten Fällen die Kinder lutherisch wurden, liegt die Sache ganz anders. Bei uns ist der Revers und die obligatorische Zuzählung der Kinder aus gemischten Ehen zur orthodoxen Staatskirche erst spät, und durch die Torheit eines lutherischen Pastors eingeführt worden. Der Revers ist dann wieder 1865—1885 abgeschafft gewesen und auf's neue den Ostseeprovinzen wieder 1885 im August oktroyiert worden und seitdem immer und immer wieder als eine furchtbar schwere Maßregel empfunden worden. Bei uns besteht ein heißes Verlangen nach der Aufhebung des Reverses, und zwar nach einer völlig gesetzlich vollzogenen Aufhebung. Solange der Revers besteht, haben wir keine volle Glaubensfreiheit, sondern stehen in diesem Stücke unter einem schweren Drucke der Gewissen. Dasselbe gilt

dem Wesen nach für das ganze russische Reich, wenn auch in den anderen Gouvernements der Druck nicht mit d e r Schärfe und d e m Schmerze e m p f u n - d e n wird, wie bei uns.

Man wird einwenden, daß in einer gemischten Ehe immer der e i n e Teil den Schmerz ertragen müsse, daß die Kinder nicht in seiner Konfession erzogen werden. Gewiß! Das gehört mit zu den schwersten Bedenken gegen gemischte Ehen. Aber es ist etwas Anderes, ob Mann und Frau sich darüber einigen nach ihrem Gewissen, — oder ob der Staat oder die eine der beteiligten Kirchen von sich aus mit einem Nachspruch in das Recht der Eltern eingreift: Wer hat den Kindern das Leben gegeben? Der Staat? die Kirche? Wem hat Gott der Schöpfer in allererster Linie die Erziehung der Kinder anvertraut? Dem Staat? der Kirche? Es ist doch so klar, daß ein Kind es verstehen muß, daß die, welche dem Kinde das Leben gegeben haben, das Leben pflegen, ernähren und schützen, auch vermöge ihrer elterlichen Liebe die Seele des Kindes zu leiten und darum frei sein Glaubensleben zu gestalten berufen sind. Staat und Kirche können erst dann ihre Rechte an dem Kinde geltend machen, wenn die Eltern es verwahrlosen und verkommen lassen.

Wir müssen darum mit aller Kraft, deren wir fähig sind, den Anspruch als Menschen und als Christen (nicht speziell als Lutheraner) erheben, daß von der Frage, welcher Konfession die Kinder sein

sollen, Staat und Kirche die Hand abziehen, um nicht ein heiliges Eltern- und Menschenrecht zu ver-gewaltigen.

Außerdem gibt es noch allerlei Unklarheiten auf dem Gebiete der gemischten Ehen, spezielle Fälle, an welche das Ministerkomitee nicht gedacht hat, die auch dringend einer Klärung und Schlichtung be-dürfen und zwar nach der Tendenz des Ukases vom 17. April 1905.

1) Der Ukas erklärt, daß wenn ein rein ortho-doxes Ehepaar zu einer anderen Kirche oder Kon-fession übertritt, die Kinder, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, den Eltern beim Uebertritt einfach folgen sollen. Wenn aber in einer gemischten Ehe der orthodoxe Teil stirbt, also nur ein lutherischer Vater oder Mutter nachbleibt, ist es dann nicht selbstverständlich, daß die bis dahin orthodox erzo-genen Kinder unter 14 Jahren zur Konfession des ihnen gebliebenen Vaters oder Mutter übergeführt werden können? Es scheint eigentlich ganz selbst-redend sich so zu verhalten, — aber es muß doch gesetzlich geklärt werden. Bloße l o g i s c h e Schluß-folgerungen ohne gesetzliche Fixierung könnten sonst vielleicht zu höchst unliebsamen praktischen Folgen führen.

2) Wenn von einem gemischten Ehepaar der or-thodoxe Teil zu einer anderen Konfession übergeht, folgen dann die bis dahin orthodox erzogenen Kin-der in die nunmehr gemeinsame Konfession der

Eltern? Auch das scheint gar nicht anders denkbar zu sein, bedarf aber einer gesetzlichen Anerkennung. „Klare Abmachung macht keinen Streit.“

3) Wenn ein lutherisches Ehepaar ein Findelkind, das aber schon griechisch getauft war, oder ein Kind einer verwahrlosten orthodoxen Mutter, die hernach verschollen ist, aufgenommen und vollständig adoptiert haben mit allen Rechten eines eigenen Kindes, — dürfen sie nun nach dem Ukase vom 17. April 1905 das bisher im orthodoxen Glauben befindliche Kind, wenn es noch unter 14 Jahren ist, in ihre eigene Konfession überführen, in deren Geist und Sinn sie es ja doch unfehlbar als adoptiertes Kind erziehen? Wer steht dem Kinde näher, seine Adoptiveltern, denen es Alles verdankt, oder eine Kirche, von der das Kind nie etwas hört oder erfährt? Das sind alles in der Praxis vorkommende Fälle, für welche wir dringend um eine authentische Auslegung oder Ergänzung des Ukases vom 17. April bitten müssen.

4) Nicht minder wichtig ist es, daß mit nackten Zahlen ausgesprochen wird, was der Ukas vom 17. April mit dem Worte „volljährig“ versteht? Ist, damit die Vollendung des 18. oder des 21. Jahres gemeint? Nach dem Gesetze kann, wie wir hören, erst mit 21 Jahren das Dispositionsrecht über ererbtes Vermögen eintreten, während die persönliche vollere Verantwortlichkeit für Gesetzesübertretungen schon mit 18 Jahren beginnt.

Wir hätten noch viele Wünsche zu nennen, welche mit der Anerkennung der Glaubensfreiheit zusammenhängen. Schon auf vielen Gebieten sind Bevormundungen unserer lutherischen Kirche durch allerlei weltliche Behörden aufgehoben worden, z. B. in Sachen der Missionskollekten, der Missionsfeste, der Kirchen- und Bethausbauten. Wir hätten den dringenden Wunsch, daß unsere Synoden mit mehr Vollmachten ausgestattet werden möchten, zur Ordnung kirchlicher Fragen, event. in erweiterter Gestalt unter Vertretung der Gemeinden für gewisse Fragen. Namentlich aber wäre auch die seit 1832 vorgesehene, aber nie erfolgte Einberufung einer Generalsynode als in konfessionell-kirchlichen Fragen gesetzgebende Körperschaft erwünscht.

Aber diese Wünsche treten weit zurück hinter einem Wunsche, der aus dem Ufase über die Glaubensfreiheit mit unentrinnbarer Notwendigkeit gefolgert werden muß, aber bisher auch nicht einmal angedeutet ist als der Beachtung gewürdigt. **Eine evangelische Kirche ohne evangelische Volksschule kann ihre Aufgabe im Volksleben nicht erfüllen.** Eine evangelisch-lutherische Volksschule aber, entnommen der Pflege der Kirche und einer anderen Leitung unterstellt, ist ein Kind, das seiner Mutter weggenommen und fremden Pflegern übergeben ist, welche keine Mutterliebe für das fremde Kind haben können und es

daher ohne Frage verwahrlosen lassen. Beinahe zwanzig Jahre entbehrt die Tochter unsererer lutherischen Kirche, die Volksschule, der Pflege ihrer Mutter. Lehrer unterrichten in den Glaubensfächern, die dazu total unbesähigt sind. Unsere lutherischen Volksschullehrerseminare sind geschlossen, weil die Schulordnungen seit 1887 ihre Entwicklung in gesundem Geiste unmöglich machten. Welch einen unberechenbaren Schaden in geistiger, geistlicher, sittlicher Hinsicht unsere lutherischen Landgemeinden durch diese gewaltsame Trennung von Mutter und Tochter erlitten haben, läßt sich in Zahlen nicht ausdrücken. Aber nicht nur unsere Gemeinden, unser kirchliches und geistliches Leben ist dadurch geschädigt worden, der Staat selbst hat sich dadurch, daß er Kirche und Volksschule von einander schied, in sein eigenes Fleisch geschnitten.

Eine volle und wirkliche Glaubensfreiheit in den lutherischen Gemeinden Rußlands wird erst dann existieren, wenn Kirche und Volksschule wieder mit einander vereinigt sind auf dem Grunde des Bekenntnisses unserer Kirche und die Volk s c h u l e auch die Volk s p r a c h e hat, der sie zu gesunder Entwicklung bedarf.

VII.

Wir haben aber nicht nur W ü n s c h e in Sachen der Glaubensfreiheit auszusprechen. Ebenso wichtig, ja noch notwendiger ist es, daß unsere evang.-luth.

Kirche sich ihrer Aufgaben und Pflichten bewußt wird, die ihr aus der Anerkennung der Glaubensfreiheit für Rußland erwachsen. Da im religiösen Leben die Geistlichkeit in erster Linie zur Tätigkeit berufen ist, so haben wir auch zunächst von ihren Aufgaben und Pflichten zu reden. Doch werden wir zum Schluß sehen, daß auch die ganze evang.-luth. Kirche, so weit sie geistliches Leben hat, neue Aufgaben und Pflichten erhalten hat.

Große Rechte und Freiheit in der Bewegung hat der Ukas vom 17. April 1905 auf religiösem Gebiete allen Untertanen, und damit auch allen christlichen Konfessionen im russischen Reiche gegeben. Wie haben wir, die evang.-luth. Kirche und ihre Geistlichkeit, diese Rechte und Freiheit in rechter Weise auszunützen und anzuwenden? Ich unterscheide Pflichten und Aufgaben nach außen hin und im Innern unserer Kirche.

1) Es muß dem Gewissen eines jeden lutherischen Christen, ganz besonders aber eines jeden Geistlichen, völlig klar sein, daß der Ukas vom 17. April 1905 uns weder vor Gott noch vor Menschen ein Recht gibt zum Eröffnen einer Propaganda oder Proselytenmacherie auf dem Boden irgend einer anderen christlichen Konfession. Wir haben wahrhaftig über und über genug Arbeit in unseren eigenen Gemeinden, in welchen tausende von Seelen nicht in annähernd genügender Weise

von der Predigt und Seelsorge erreicht werden können. Wir würden unsere eigene Kirche am aller-
schwersten schädigen, wenn wir einen ungeistlichen
Eifer an den Tag legten, möglichst rasch viele fremde
Gemeindeglieder zu uns herüberzuziehen. Uebertritte
werden unfehlbar erfolgen. Aber wir lutherischen
Pastore haben nicht das geringste *wirkliche* und
vernünftige Interesse daran, daß dieselben
zahlreich werden. Nicht nur, daß uns selbst dadurch
eine ganz ungeheure neue Arbeit, voll von großer
Verantwortlichkeit und Gemütsbewegung erwächst, —
das ist nicht die Hauptsache! —, sondern wir kön-
nen leicht in unsere Gemeinden eine Menge unzu-
verlässiger und innerlich unzufriedener Elemente auf-
nehmen, die ihnen nicht zum Segen gereichen.

Aber ebenso erfordert es die christliche Nächsten-
liebe und die Dankbarkeit für die Anerkennung der
Glaubensfreiheit, welche durch die Hand unseres
Kaisers und seines Ministerkomitees aus der griech.-
orthodoxen Kirche hervorgegangen ist, daß wir den
Kaiserlichen Ukas nicht als ein *Signal* zum
Angriff gegen die Staatskirche und andere
Konfessionen ansehen. Unser Kaiser hat mit der
Anerkennung der Glaubensfreiheit ein Werk des
Friedens und der Liebe ausgeführt. Dürfen wir es
zum Ausgangspunkt für konfessionellen Kampf und
Hader, Streit und Haß machen? Wir dürfen ge-
wiß solche Glieder anderer Konfessionen, welche aus
wirklichen Gewissensgründen die Aufnahme in unsere

Kirche begehren, nie abweisen oder ihnen die Aufnahme bewußt erschweren. Aber wir dürfen nirgend uns Uebergriffe in andere Konfessionsgebiete erlauben, um fremde Gemeindeglieder anzulocken und zu fangen. Jede religiöse Propaganda oder Werben um Profelyten geht aus d e r Ueberzeugung hervor, daß die Religionsgemeinschaft, deren Glieder man zu gewinnen sucht, eine derartige ist, daß man in ihr den Weg zur ewigen Seligkeit nicht finden könne. Diese Ueberzeugung treibt uns zur Missionsarbeit unter allen nichtchristlichen Religionsgemeinschaften. Die römische Kirche und diejenigen evangelischen Sekten, welche sich ganz oder annähernd als alleinseligmachend ansehen, m ü s s e n ja eine Propaganda auch unter allen anderen c h r i s t l i c h e n Konfessionen treiben. Wir als Lutherische Kirche erklären aber diesen Grundsatz als unchristlich, und die Propaganda und Profelytenmacherei unter anderen christlichen Konfessionen als ein Unrecht. U n d d a r u m d ü r f e n wir uns unter keiner B e d i n g u n g durch die Anerkennung der Glaubensfreiheit dazu verleiten lassen, Propaganda zu treiben. Es werden vielleicht andere Konfessionen und Sekten es tun; wir dürfen und wollen, um unseres Gewissens willen, uns dem nicht anschließen.

2) Ebenso klar ist für uns aber die zweite, schon kurz berührte, Pflicht und Aufgabe: einem jeden Christen, der sich an uns wen-

det mit einem nach Wahrheit und rechtem Glauben suchenden Herzen, das ganze unverfälschte und unvermischte Evangelium nach dem Bekenntnisse unserer Kirche zu bieten. In der Erfüllung dieser Pflicht und Aufgabe hat unsere lutherische Kirche, namentlich in Livland, seit zwei Jahrzehnten Leiden und Not getragen. Mit der Anerkennung der Glaubensfreiheit werden die Meldungen zum Uebertritt zur luth. Kirche ohne Zweifel in den Dñseeprovinzen sich in größerem Maßstabe mehreren. Wir werden die sich Meldenden nicht einfach zurückweisen dürfen, aber wir werden andererseits auch nicht unbelehrt und ungehört sie aufnehmen dürfen.

Zunächst müssen sie schon nach äußeren Merkmalen in ganz verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Da sind solche, die selbst innerhalb der Staatskirche geboren sind, weil ihre Eltern von der luth. Kirche abgefallen waren in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, — oder andere, die als Kinder lutherisch waren, aber von ihren zur Orthodorie übergetretenen Eltern mitgenommen wurden. Viele von diesen haben lange Jahre hindurch die Sehnsucht im Herzen getragen nach der Rückkehr in die Kirche ihrer Vorfahren, deren Glaube und Bekenntnis ihnen bekannt und lieb ist von Kindheit auf. Andere sind selbst in reifen Jahren übergetreten zur griech.-orth. Kirche aus mehr oder weniger äußerlichen Gründen, um zu heiraten oder

dgl. Sie haben manchmal nach kurzer Zeit ihren Schritt bitter bereut. Andere haben sich salben lassen aus Troß und Aerger, etwa weil sie ihrer Unkenntnis der Glaubenslehren halber nicht konfirmiert wurden, oder um kirchlichen Zahlungen zu entgehen. Alle diese verschiedenen Menschen sind sehr verschieden zu behandeln.

Es ist aber auch möglich, daß viele innerlich mit aller Religion oder doch mit der griech.-orth. Kirche gänzlich zerfallene Personen sich zum Eintritt in die luth. Kirche melden werden in der Meinung der „Protestantismus“ sei der Hort des Freisinn und der Freigeisterei. Zu irgend einer christlichen Konfession müssen sie sich bei ihrem Austritt aus der Orthodorie zählen lassen, — also in die lutherische Kirche! Von dem Eintritt solcher Personen kann unsere Kirche keinen Gewinn, nur schweren Schaden erwarten. Und doch werden wir auch sie nicht kurzweg abweisen dürfen. Sagt Christus: „wer zu Mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen“, so darf Seine Kirche nicht anders handeln. Wir haben ihnen, so schwer die Arbeit auch für uns werden mag, eingehende Unterweisung in der h. Schrift und unserem Bekenntnis zu bieten. Vielleicht findet doch mancher von ihnen den ihm fehlenden Glauben durch tiefere Einführung in das Evangelium und kann ein treues, gläubiges Gemeindeglied werden. Ohne Glaubensüberzeugung und ohne wirkliche evangelische Erkenntnis erscheint es

aber doch unmöglich einem Gesuch um Aufnahme in die luth. Kirche Folge zu geben. Unsere Kirche ist eine B e k e n n t n i s k i r c h e und würde sich selbst zerstören, wenn sie aufhören wollte, es zu sein. Dennoch werden schwere Fragen nicht ausbleiben, welche den aufnehmenden Geistlichen in ernste Gewissensbedenken bringen. Es meldet sich etwa ein Vater zum Uebertritt. Ehrlich sagt er: „ich habe keinen positiven Glauben. Ich bin von Jugend auf mit meiner Kirche zerfallen gewesen, innerlich unglücklich im Zustande äußeren Gebundenseins und innerer Leere. Glauben kann ich nicht mehr. Aber meine Kinder sollen glücklichere Menschen werden als ich, sie sollen im evangelischen Glauben erzogen werden. Sie sollen schon als K i n d e r eine kirchliche Heimat, eine ihnen lieb: Kirche als geistliche Mutter haben. Ich trete über, ohne positiven Glauben zu haben, damit meine Kinder mit mir übertreten können und nicht bis zur Volljährigkeit zu warten brauchen. Sie sollen keine heimatlose Kindheit haben, wie ich sie gehabt habe.“ Sind wir berechtigt, einen solchen Vater zurückzuweisen, weil er, statt Ueberzeugung zu heucheln und uns seine Motive zu verbergen, sie uns offen klarlegt? Es sind tiefsittliche, religiöse Gründe, heiße Liebe zu seinen Kindern, verbunden mit rückhaltloser Ehrlichkeit gegen die Kirche, der er sich anschließen will, der er auch ein ehrendes Vertrauen entgegenbringt, daß sie seine Kinder glücklich machen

werde. Und doch fällt es für den Pastor wieder ernst auf sein Gewissen, daß ein Uebertritt doch in jedem Falle ein B e k e n n t n i s a k t sein soll.

Alle diese und viele andere Fragen wollen sehr reiflich überlegt und zu einheitlichem Handeln der Pastore beraten sein.

3) Es ist heilige Pflicht und eine schöne Aufgabe unserer luth. Kirche, den ersten großen Grundsatz der Anerkennung der Glaubensfreiheit durch den Ukas vom 17. April 1905 auch auf das i n n e r e L e b e n u n s e r e r e i g e n e n K i r c h e und ihrer Glieder anzuwenden und durchzuführen. Dieser Satz lautet, „daß der Abfall von der Orthodorie zu einer anderen christlichen Konfession oder Glaubenslehre . . . k e i n e r l e i d i e p e r s ö n l i c h e n o d e r b ü r g e r l i c h e n R e c h t e s c h ä d i g e n d e n F o l g e n n a c h s i c h z i e h e n k a n n.“

Diesen Satz sind wir verpflichtet auf unsere eigene Kirche anzuwenden, d. h. alle Schritte zu tun, um solche Gemeindeglieder unserer Kirche, welche nicht vollständig mit dem Bekenntnisse unserer Kirche übereinstimmen, davon zu befreien, daß ihnen daraus „die p e r s ö n l i c h e n o d e r b ü r g e r l i c h e n R e c h t e s c h ä d i g e n d e F o l g e n“ erwachsen. Das geschieht aber in der Tat durch den gesetzlich bestehenden Konfirmations- und Abendmahlszwang. § 317 des evang.-luth. Kirchengesetzes lautet: „In der Evang.-luth. Kirche

in Rußland können Personen männlichen Geschlechts nicht vor zurückgelegtem achtzehnten und Personen weiblichen Geschlechts nicht vor zurückgelegtem sechszehntem Lebensjahre verlobt und getraut werden. Ueberdies ist darauf zu achten, daß die in die Ehe Tretenden bereits konfirmirt seien und das heilige Abendmahl genossen haben.“ Und außerdem verlangt das Staatsgesetz von allen Militärs und Beamten, auch von allen Personen, die zum Eide zugelassen werden wollen, daß sie innerhalb des letzten Jahres das h. Abendmahl empfangen haben. Es wird also die Erlangung und Ausübung persönlicher und bürgerlicher Rechte an eine religiöse Bedingung, an einen Bekenntnisakt geknüpft. Wer nicht konfirmirt ist und also nicht das heilige Abendmahl genossen hat, ist ausgeschlossen von der Ausübung eines der höchsten und wichtigsten Menschenrechte, von der Eingehung einer Ehe und Gründung einer Familie. Die Konfirmation und die Teilnahme am h. Abendmahl sind Bekenntnisakte christlichen Glaubens. Wenn Einer diese Bekenntnisakte nicht vollziehen kann, weil ihm der dazu erforderliche Glaube oder die volle Uebereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche fehlte, so treten nach dem obengenannten Paragraphen Folgen ein, welche Menschenrechte, persönliche, bürgerliche Rechte, die zu den allerwichtigsten gehören, ihm vorenthalten. Darin

liegt eine unerhörte Bedrückung der Gewissens- und Glaubensfreiheit.

Ähnlich ist es damit, daß das **S t a a t s** gesetz einfach f o r d e r t, daß ein jeder Militär, ein jeder Beamter, der sich nicht den unangenehmsten Folgen als Soldat, der Entlassung aus seinem Amte als Beamter aussetzen will, einen Akt, d. h. die Teilnahme am h. Abendmahle vollziehen muß, welcher Ausdruck d. s. christlichen G l a u b e n s ist.

Aber nicht nur für die „Ungläubigen“ treten wir ein, wenn wir eine Aufhebung dieser Paragraphen fordern, sondern auch für die „Gläubigen“. Denn Glaubens- und Gewissensfreiheit ist auch für die Gläubigen erst da in Wirklichkeit vorhanden, wo das Gebiet des geistlichen Lebens von dem Verquicktsein mit persönlichen und bürgerlichen Rechten völlig befreit ist. — Es mag und soll die Notwendigkeit für alle Glieder unserer Kirche bestehen, den Religionsunterricht und den Konfirmanden u n t e r r i c h t zu empfangen. Aber der **Z w a n g**, dann auch ein **B e k e n n t n i s** zum Schluß der Lehrzeit abzulegen, muß aufhören. Die **E r l a n g u n g** p e r s ö n l i c h e r u n d b ü r g e r l i c h e r R e c h t e muß von diesem **K o n f i r m a t i o n s** b e k e n n t n i s völlig abgelöst werden. Weigert sich unsere lutherische Kirche in diesem Stücke die Gewissens- und Glaubensfreiheit auf ihre eigenen Gemeindeglieder anzuwenden und dazu die erforderlichen Schritte zu tun, so hat sie es selbst

nicht verdient und ist es nicht wert, die Anerkennung ihrer Glaubensfreiheit von seiten des Staates erlangt zu haben. — Eine eingehendere Besprechung dieser hochwichtigen Pflicht und Aufgabe unserer lutherischen Kirche behalte ich mir vor für eine besondere Abhandlung.

4) Es kann unserer lutherischen Kirche aber nicht entgehen, daß wir nicht nur denen gegenüber, welche aus einer anderen Konfession zu uns übertreten wollen, Pflichten und Aufgaben haben, sondern auch den anderen Konfessionen selbst gegenüber. In der Reformationszeit haben nicht nur die Personen, welche aus der römisch-katholischen Kirche austraten, den Segen des Evangeliums empfangen. Nein, die große Zeit mit ihrer mächtigen religiösen Erhebung und Lebenserneuerung bei den Evangelischen wirkte tief in das Leben der römischen Kirche hinein und hat auch ihr inneres Leben gewaltig beeinflusst und angeregt.

Wir können es nur wünschen und von Gott erbitten, daß die neue Zeit der Glaubensfreiheit in Rußland unsere evangelische Kirche so mächtig belebe, daß durch eine große Erweckung geistlichen Lebens in unseren Gemeinden und durch unser Zusammenleben mit den Millionen von Mitchristen auch auf diese, i n n e r h a l b der anderen Konfessionen, dann auch ein Erwachen mächtigen geistlichen Lebens übergehe. Das wünschen und erbitten wir von Gott, nicht um möglichst viele Uebertritte in

unsere Kirche zu erleben, — nein! sondern damit alle Angehörigen aller anderen Konfessionen innerhalb ihrer eigenen Glaubensgemeinschaften volle, richtige Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse finden. Damit wäre unser größter und höchster Wunsch für unser russisches Reich erfüllt. Aus der Freiheit des Glaubens würde eine Erneuerung des gesamten kirchlichen und bürgerlichen Lebens in unserem ganzen Reiche folgen. Soll unsere lutherische Kirche an ihrem Teile dazu beitragen, wie es sicher ihre Pflicht vor Gott ist, so hat sie die große Aufgabe, in sich selbst — mit Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes für uns und das ganze Reich — ein neues, starkes geistliches Leben erwecken zu lassen.

Dazu helfe uns Gott!

